

Initiative**«Verzicht auf Gebühren für öffentliche Veranstaltungen»****Änderung der Gebührenverordnung vom 13. Dezember 2017**

Text bisher

Neuer Text

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

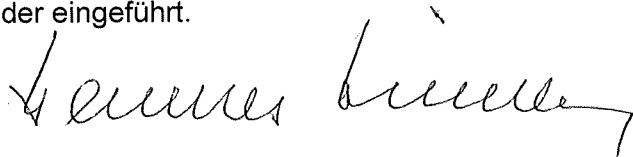
1. Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:
 - a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
 - b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
 - c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
 - d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

1. unverändert
 - a) unverändert
 - b) *aufgehoben*
 - c) unverändert
 - d) unverändertZiff. 2 unverändert
Ziff. 3 neu:
Für Anlässe namentlich nach Art. 37 und 41 dieser Verordnung, welche von ortsansässigen Vereinen, Institutionen oder von privaten Anbietern, die öffentliche Anlässe von allgemeinem Interesse durchführen, werden keine Gebühren erhoben. Ebenso werden für diesen Veranstalterkreis keine Mietkosten für gemeindeeigene Liegenschaften und Festbänke erhoben.

Begründung

Vor Einführung des Gebührentarifs vom 1. November 2022 wurde vom ehemaligen Gemeinderat und der damaligen Gemeindeverwaltung Artikel 8, 1. b) der Gebührenverordnung als Kann-Regelung interpretiert und auch angewendet. Durch die neue Haltung wird nun eine organisch gewachsene Kultur ausgehebelt. In der Vergangenheit galt das Prinzip des Miteinander von politischer Gemeinde, Primarschule, reformierter Kirche, örtlichen Vereinen und Institutionen. Diese Kultur förderte die Durchführung von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse und unterstützte die Gemeinschaft. Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung hatten damals nicht nur ihren engen Tätigkeitsbereich und ihre Verwaltungsfunktion im Auge, sondern dienten dem gesamten Gemeindewohl. Diese Kultur ist zu einem Alleinstellungsmerkmal von Regensberg geworden, auf welche die Regensbergerinnen und Regensberger stolz waren. Mit der Annahme der Initiative wird das frühere Verrechnungsprinzip wieder eingeführt.



Hannes Hinnen
Untenburg 43, 8158 Regensberg
Regensberg, 31. Mai 2023